

Grundsatzbeschluss "Zielplanung Feuerwachen 2020"
Bericht zur Fortschreibung des zukunftsorientierten Maßnahmenplans zur
Qualitätssicherung und zum Leistungserhalt der Münchner Feuerwehr

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12116

Anlagen

- Anlage 1: Urteil des VG Regensburg vom 22.10.2003 (RO 3 K 02.2309)
- Anlage 2: Urteil des VG Augsburg vom 18.07.2016 (Au 7 K 15.488)
- Anlage 3: Grundsatzbeschluss "Zielplanung Feuerwachen 2020 - Standortkonzept Feuerwachen" vom 17.10./23.10.2013 (ohne Anlagen); SV-Nr.: 08-14 / V 13124
- Anlage 4: Beschluss „Raum- und Funktionsprogramm für den Neubau der Feuerwache 5 und das Zentrum für Katastrophenschutz II, Betrachtung des Gesamtbestandes.“ vom 14.07./22.07.2009 (ohne Anlagen); SV-Nr.: 08-14 / V 02579
- Anlage 5: Beschluss „Zukunftsorientierter Maßnahmenplan zur Qualitätssicherung und zum Leistungserhalt der Münchner Feuerwehr“ vom 13.03./14.03.2007 (ohne Anlagen); SV-Nr.: 02-08 / V 09645

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses und des Kommunalausschusses in der
gemeinsamen Sitzung vom 23.10.2018 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin und des Referenten.....	3
1. Ausgangslage.....	3
2. Notwendigkeit der neuen Standortstruktur und der Baumaßnahmen im Bestand.....	3
3. Sachstand zu den Bauprojekten in Vorbereitung (Grundstückssuche).....	4
4. Sachstand zu den laufenden Bauprojekten.....	9
4.1 Fertiggestellte Projekte.....	9
4.2 Projekte in Ausführung.....	9
4.3 Projekte in Planung.....	9
5. Zeitschiene aufgrund rechtlicher Vorgaben.....	9
5.1 Rechtliche Grundlagen für das Standortkonzept.....	10
5.2 Bauliche Voraussetzungen im Rahmen der Hilfsfrist.....	12
5.3 Möglichkeiten zur Entzerrung der Zeitschiene.....	12
6. Zeitschiene aufgrund äußerer Rahmenbedingungen.....	13
7. Ausführungsstandards und Bauausführung in den Feuerwachen.....	16
7.1 Bauausführung.....	16
7.2 Technische Gebäudeausrüstung.....	17
7.3 Elektro-, Informations- und Kommunikationstechnik.....	17
8. Immobilienwirtschaftliche Betrachtung.....	19
9. Abstimmung Referate/Dienststellen.....	19
10. Anhörung des Bezirksausschusses.....	20
11. Unterrichtung der Korreferentinnen und der Verwaltungsbeiräte.....	20
II. Antrag der Referentin und des Referenten.....	21
III. Beschluss.....	22

I. Vortrag der Referentin und des Referenten

1. Ausgangslage

Mit den Grundsatzbeschlüssen des Stadtrats vom 11.12.2001 zur Errichtung zweier Zentren für den Katastrophenschutz und vom 14.03.2007 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 09645) zur Neukonzeption der Wachen der Berufsfeuerwehr wurde das Maßnahmenpaket für die Feuerwachen (FW) der Berufsfeuerwehr gestartet. Mit Beschluss vom 22.07.2009 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 02579) wurde das Maßnahmenpaket um die Untersuchung von Bestandsgebäuden erweitert, sowie die Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr München in den Maßnahmenumfang aufgenommen. Die weitere Vorgehensweise bei den Maßnahmen für die Freiwilligen Feuerwehren München wurden in einem gesonderten Stadtratsbeschluss behandelt. Im Beschluss vom 23.10.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13124) wurde als Ergebnis der vorangegangenen Untersuchungen das „Standortkonzept Feuerwachen“ vorgestellt und der Bedarf für zukünftig 12 statt bisher 10 Feuerwachen aufgezeigt. Des Weiteren wurde der Bedarf für die Erweiterung, der aus 1967 stammenden Gebäude der Feuerweherschule erläutert und in einem erneuten Beschluss am 24.09.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04001) dessen Dringlichkeit vom Stadtrat anerkannt. Im Interfraktionellen Arbeitskreis zu großen Investitionsvorhaben waren erstmals Ende 2015 die Bauvorhaben der Feuerwehr wegen möglicher Einsparpotentiale und insbesondere einer zeitlichen Streckung thematisiert worden. Mit mehreren Schreiben hatte die Branddirektion Rückmeldungen an den Interfraktionellen Arbeitskreis bzw. der Stadtkämmerei auf die verschiedenen Fragestellungen gegeben. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses soll auf Bitten des Oberbürgermeisters durch den vorliegenden Beschluss abgesichert werden.

2. Notwendigkeit der neuen Standortstruktur und der Baumaßnahmen im Bestand

Die Bekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG vom 28. Mai 2013) sieht vor, dass die Feuerwehr grundsätzlich innerhalb von 10 Minuten nach Eingang eines Notrufs jeden an einer öffentlichen Straße gelegenen Einsatzort erreichen muss.

Die laufende Auswertung aller Einsätze zeigt, dass diese Vorgabe bei der derzeitigen Situierung der Wachen der Berufsfeuerwehr nicht in allen Bereichen des Stadtgebiets eingehalten werden kann. Während dies in einigen Bereichen hingenommen werden kann, ist die Situation der regelmäßigen Hilfsfristüberschreitung in Gebieten mit erhöhter Wohn- und Gewerbenutzung anders zu beurteilen. Um diese Lücken zu schließen und die damit einhergehende Mehrung der Standorte von 10 auf 12 umzusetzen, ist die Auflösung dreier Feuerwachen an ihren alten Standorten und der Neubau von 5 Feuerwachen auf neuen Grundstücken erforderlich. Es wurde mit Beschluss vom 17.10./23.10.2013 ein Standortkonzept vorgestellt, dass in Abwägung der Investitions-

kosten und der nachfolgenden Betriebs- und Personalkosten eine wirtschaftliche und einsatztaktisch gute Lösung darstellt. Varianten, in denen z.B. nur vier Neubauten erforderlich wären, aber anschließend 13 oder 14 Feuerwachen betrieben werden müssten, wurden nicht weiter in Betracht gezogen, da sich eine erhebliche Steigerung der jährlich wiederkehrenden Personalkosten ergeben hätte.

Neben der Schaffung einer neuen Standortstruktur, die vor allem den Westen und Norden betrifft, sind im Zentrum sowie im Osten und Süden des Stadtgebiets entweder Gebäude zu sanieren (FW 1 Hauptfeuerwache und FW 9 Neuperlach) oder Bestandsgebäude durch Neubauten zu ersetzen, wenn die Bausubstanz zu marode oder die Gebäudestruktur eine Anpassung an aktuelle Arbeitserfordernisse nicht mehr zulassen (FW 4 Schwabing und FW 5 Ramersdorf). Hierbei finden keine (FW 1, FW 5, FW 9) oder nur geringfügige örtliche Verschiebungen statt (FW 4).

3. Sachstand zu den Bauprojekten in Vorbereitung (Grundstückssuche)

Als Auftrag erging 2013 im Antragspunkt 2.2. (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13124):

„Das Kommunalreferat wird gebeten, die Konzeption zur Kenntnis zu nehmen, den aufgezeigten Grundstücksbedarf im Rahmen seiner Zuständigkeit zu prüfen und die Umsetzung zu veranlassen. Im Bedarfsfalle ist zusammen mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Baurecht) in die Wege zu leiten. Im Weiteren sind das Nutzerbedarfsprogramm und der Projektauftrag entsprechend der Hochbaurichtlinien in die Wege zu leiten und dem Stadtrat vorzutragen.“

Als Grundlage für die Grundstückssuche und Beurteilung des Baurechts wurden die im Grundsatzbeschluss als Anlage 1 beigefügten Raumprogramme herangezogen. Diese finden für die Standortsicherung weiterhin Anwendung.

Für jeden der fünf neuen Standorte sind bisher konkrete Flurstücke ermittelt worden, die in Größe, Lage und Verkehrsanbindung für eine Feuerwache in Frage kommen. Auf eine Benennung der Flächen an dieser Stelle soll verzichtet werden, um etwaige Nachteile in der weiteren Bearbeitung zu vermeiden. Nach Abklärung aller Fragen werden die Flurstücke dem KVA zur Bedarfsfeststellung und dem KommA zur Bedarfsgenehmigung und Einleitung der Sicherung oder eines eventuellen Erwerbs der Grundstücke vorgestellt.

Zur Jahresmitte 2018 stellte sich der Sachstand wie folgt dar:

FW Laim

In 2017 wurden mehrere Alternativen in dem Areal nördlich der Senftenauerstraße und westlich der Willibaldstraße (heutige städtische Baumschule) untersucht. Einsatztaktisch und in der Größe, sowie der Verkehrsanbindung, ist eine Lage an der Gotthardstraße, Ecke Fischer-von-Erlach-Straße gut bis sehr gut geeignet. Der Bedarf für die Feuerwache muss planerisch allerdings auf den Neubau U-Bahnhof Gotthardstraße (Verlängerung U5 nach Pasing) insofern reagieren, als dass das geeignete Areal für den U-Bahnbau temporär als Baustelleneinrichtungsfläche benötigt wird. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist durch den Beschluss vom 20.07.2016 (Vorlagen Nr. 14-20 / V 06054) beauftragt, Wohnungsbaustandorte im gesamten Stadtgebiet zu untersuchen. Es wird hier für die Gesamtfläche der städtischen Baumschule grundsätzlich ein Potenzial für die Entwicklung von Wohnen gesehen, was jedoch in der konkreten Umsetzung heute noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Im Falle einer möglichen städtebaulichen Entwicklung besteht der Bedarf für ein bauplanungsrechtliches Verfahren zur umfassenden Baurechtsschaffung, in dem Standort der geplanten Feuerwache mit abzuhandeln ist. Dies wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Alle diese Rahmenbedingungen lassen den Baubeginn für die dringend benötigte Feuerwache nicht vor 2029 erwarten (abhängig von den rechtlichen oder technischen Schwierigkeiten der Bauausführung U-Bahn bzw. der möglichen Siedlungsentwicklung). Die Branddirektion sieht aber gerade für diese Feuerwache einen dringenden Handlungsbedarf zur umgehenden Sicherstellung der Hilfsfristabdeckung, wie bereits im Grundsatzbeschluss in 2013 dargelegt. Zum damaligen Zeitpunkt war ein Baubeginn 5-8 Jahre nach dem Grundsatzbeschluss (2018-2021) als erforderlich benannt worden. Eine Situierung im südlichen Bereich der Baumschule an der Senftenauerstraße wäre baulich schneller umsetzbar. Diese Lage ist aber in Bezug auf die Verkehrsanbindung (westlich davon liegen nur kleine Wohn- und Anliegerstraßen) als insgesamt schlecht zu bewerten.

Provisorische FW Laim

Aus vorgenannten Gründen wird die kurzfristige Errichtung einer provisorischen Feuerwache in Laim als erforderlich gesehen. Eine Verzögerung der Sicherstellung des Brandschutzes in der Hilfsfrist um ein Jahrzehnt, kann aus fachlicher Sicht in dem bisher bereits dichtbebauten und weiter verdichtetem Gebiet (Bahntrasse), in dem auch das Klinikum Großhadern liegt, nicht hingenommen werden. Weiterhin war in der zeitlichen Abfolge vorgesehen, zunächst die Feuerwache in Laim zu errichten und dann anschließend die Feuerwache 6 „Pasing“ in der Bassermannstraße nach Aubing und damit weiter nach Westen zu verschieben. Diese Reihenfolge ist erforderlich, um das Vergrößern der Abdeckungslücke zu vermeiden. Da diese Abfolge nun nicht möglich ist, muss vorab das in Rede stehende Provisorium errichtet werden. Es soll schnellstmöglich, noch bis 2021 die bestehende Lücke in der Hilfsfristabdeckung schließen, bis die endgültige Feuerwache errichtet werden kann. Das Provisorium soll dabei die Stärke eines Halbzuges mit 3 Einsatzfahrzeugen (Einsatzleitwagen, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug und einer Drehleiter) besitzen. Zur Besetzung der Fahrzeuge sind ca. 10-12 Funktionen im 24-Stunden-Dienst mit einer Wachbesatzung von insgesamt ca. 60 Feuerwehrleuten vorzuhalten. Neben der Fahrzeughalle, sind in reduzierter Form, die für eine Feuerwache erforderlichen Funktionsräume vorzusehen (Büros, Aufenthalt, Küche, Sportraum, Ruheräume, Umkleiden, Spindräume, Sanitär, Werkstatt und Tagesmagazin). Die Fahrzeughalle kann dabei als Leichtbauhalle und die Funktionsräume mittels Containern oder Modulen errichtet werden. Für die Unterbringung wird ein Grundstücksbedarf in der Größenordnung von 2.000-2.500 m² gesehen. Das detaillierte Raum- und Nutzerbedarfsprogramm liegt noch nicht vor und wird über das Verfahren nach Hochbaurichtlinie verwaltungsintern genehmigt. Da der endgültige Standort noch nicht zur Verfügung steht muss auf einen Standort im näheren Umfeld ausgewichen werden. Dies macht den Erhalt der heutigen Feuerwache 3 Westend in der Heimeranstraße während der Dauer des Provisoriums erforderlich. Dies ist aufgrund der dort vorhandenen Not-ILS und den Büroeinheiten mit über 60 Arbeitsplätzen ohnehin notwendig. Erst mit der Errichtung der endgültigen Feuerwache Laim kann auch die Verlegung der Not-ILS angestoßen werden und damit der Standort der FW 3 aufgelassen werden. Die Standzeit für ein Provisorium wäre mit ca. 10 Jahren anzusetzen. Ein solches Projekt wurde in die Zeitschiene neu aufgenommen. Im Zusammenhang mit der Errichtung des Provisoriums ist zu prüfen, ob für die Fahrzeughallen eine der aktuell eingelagerten Leichtbauhallen verwendet werden kann.

FW Aubing

In Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Referat für Arbeit und Wirtschaft wurde ein städtisches Grundstück, im Bereich der Gewerbeflächen an der Kastelburgstraße, als Standort für die neue Feuerwache Aubing ins Auge gefasst. Einsatztaktisch, in der Größe und in der Verkehrsanbindung ist die Lage sehr gut geeignet. Der Zuschnitt in einem L-Winkel ist hinnehmbar. Zu klären bleibt die

Verkehrsanbindung in das Neubaugebiet Freiham, für das die neue Wache ebenfalls zuständig sein wird, um die dort entstehende Hilfsfristlücke zu schließen. Seitens des Bezirksausschusses 22 gibt es im Zusammenhang mit den übergeordneten Fragestellungen zur Verkehrsanbindung Freiham/Aubing und den damit verbundenen Durchfahrtshöhen an der Bahnstrecke München-Buchloe (vgl. auch Ziffer 5.2) aber Bedenken zu diesem geeigneten Standort. Die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP-Änderung) kann erst nach Vorliegen des Verkehrsgutachtens zur Anbindung Freiham weitergeführt werden. Bis dahin muss die weitere Fortführung der Planungen ruhen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat ein endgültiges, mit einem Stadtratsbeschluss abgesichertes Ergebnis für 2019 in Aussicht gestellt.

FW Allach

Die optimale Lage der erforderlichen Feuerwache wäre im Bereich Angerlohe/Gelände Fa. Krauss-Maffei. Dies ist jedoch vor allem aufgrund der dort schlechten Straßenverkehrsanbindung und des Naturschutzes nicht möglich. Entsprechend wurde mit der Suche nach Süden in den Bereich Von-Kahr-Straße, Nähe Einmündung Eversbuschstraße ausgewichen. Die Möglichkeiten zur Abdeckung der bestehenden Lücken von diesem Standort aus sind zwar nur befriedigend, dafür ist dort aber eine Fläche in der nötigen Größe und in einer sehr guten Verkehrsanbindung vorhanden, aber planungsrechtlich noch nicht gesichert ist. Die in Betracht kommende Fläche ist derzeit mit einer Sportanlage belegt, für die in einem ersten Schritt die Ausweichfläche sicherzustellen ist. Das Kommunalreferat ist hierzu in Gesprächen mit dem Referat für Bildung und Sport.

FW Feldmoching

Die Feuerwache muss nordwestlich der S-Bahnlinie der S1 liegen, um die dortigen Stadtgebiete sinnvoll abdecken zu können. Als möglicher Standort käme ein städtisches Grundstück an der Georg-Zech-Allee in Frage, welches jedoch in seinem Zuschnitt sehr ungünstig ausfällt. In einer Machbarkeitsstudie wurde eine Bebaubarkeit mit einer Feuerwache zwar nachgewiesen, dies aber unter Inkaufnahme erheblicher funktionaler Nachteile, durch die zwangsläufige Gebäudeform.

Eine zweite Alternative ergab sich direkt am Bahnübergang Lerchenauer Straße. Auf diesem Flurstück, bietet es sich an auch das neu zu bauende Gerätehaus der Abteilung Feldmoching der Freiwilligen Feuerwehr München zu errichten. Für dieses wurde im Grundsatzbeschluss „Zielplanung Feuerwachen 2020 - Sanierung der Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr München (FFM)“ vom 22.01./21.02.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10619) unter Antragspunkt 5.4 der Auftrag zur Grundstückssuche erteilt. Diese Variante wurde in 2018, mittels entsprechender Studien, auf Umsetzbarkeit und Anbindung an die Lerchenauer Straße untersucht. Die geplante neue Bahnunterführung Lerchenauer Straße liegt direkt neben der Fläche und erfordert die Tieferlegung der Lerchenauer Straße. Dies wiederum beeinflusst die Lage der Grundstücksausfahrt. Die

Errichtung der Unterführung ist in einem ähnlichen Zeitfenster geplant wie die Errichtung der Feuerwache, so dass gegenseitige Abhängigkeiten im Bauablauf zu berücksichtigen sind. Ziel ist eine vollständige Entkoppelung des Neubaus der Feuerwache von der Baumaßnahme „Bahnunterführung“, um die Abhängigkeiten zu reduzieren. Für die notwendige Baurechtsschaffung bzw. FNP-Änderung sieht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung den Bedarf für ein bauplanungsrechtliches Verfahren mit Aufstellung eines Bebauungsplans. Hierfür ist ein mehrjähriges Verfahren erforderlich. Trotz aller Probleme erscheint diese Lösung als Sinnvollste.

Trotz der Verzögerung scheint eine Interimsmaßnahme nach derzeitigem Stand nicht erforderlich zu sein, da die Bebauung in Feldmoching noch keine mit den Stadtteilen Hadern und Laim vergleichbare Dichte und Struktur aufweist.

FW Freimann

Im Rahmen der Überplanung der ehemaligen Bayernkaserne wurde der Standort für die Feuerwache, entsprechend des Anforderungsprofils, berücksichtigt. Hier werden derzeit noch die Vorgaben in der Bebauungsplansatzung erarbeitet. Ein Inkrafttreten ist für Anfang 2019 vorgesehen, so dass durch die anschließende schrittweise Rücknahme der jetzigen Nutzungen aus der Bayernkaserne, das Baufeld ab 2023 zur Verfügung steht. Dieser Standort kann als gesichert betrachtet werden.

Neue Feuerweherschule

Die Erweiterungsfläche südlich der Feuerwache 2 in der Aidenbachstraße liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Ratzingerplatz“. Erst mit Gültigkeit des Bebauungsplans liegt das für den Erweiterungsbau erforderliche Baurecht vollständig vor. Geprüft wird derzeit die Erstellung eines ersten Bauabschnitts im Rahmen des derzeitigen Baurechts.

FW 8 Unterföhring

Im Grundsatzbeschluss aus 2013 zwar dargestellt, aber mit konkretem Bedarf noch nicht enthalten, waren Baumaßnahmen an der Feuerwache 8 in Unterföhring. Diese ging 1995 in Betrieb und wurde in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Heizkraftwerk Nord auf dem Gebiet der Gemeinde Unterföhring errichtet. Das Gebäude ist zum jetzigen Zeitpunkt 23 Jahre alt und erfordert größere Sanierungsmaßnahmen im Bauunterhalt. Doch auch die räumlich-funktionalen Anforderungen haben sich verändert. Es wird derzeit geprüft, in welchem Umfang die veränderten Raumbedarfe in einem Erweiterungsbau untergebracht werden können. Im Weiteren ist der Zeitpunkt für die Erweiterung noch zu prüfen.

4. Sachstand zu den laufenden Bauprojekten

Neben den genannten sich in Vorbereitung befindlichen Bauprojekten, ist bereits eine Anzahl Projekte abgeschlossen, in Bau oder in konkreter Planung. Diese haben jedoch nur geringe Auswirkungen auf die Verbesserung der Hilfsfristabdeckung, da sie an Position der bisherigen Standorte durchgeführt werden.

4.1 Fertiggestellte Projekte

FW 4 Schwabing - Neubau

Die Feuerwache 4 wurde Anfang 2016 fertiggestellt. Der Wachbetrieb wurde im Mai 2016 aufgenommen, die Inbetriebnahme der Integrierten Leitstelle erfolgte im Juli 2017.

4.2 Projekte in Ausführung

FW 5 Ramersdorf - Neubau

Die Ausführungsgenehmigung wurde im Mai 2017 erteilt. Nach den Aushub- und Verbauarbeiten starteten im August 2017 die Rohbauarbeiten. Die Fertigstellung des 1. Bauabschnitts ist im Jahr 2019 geplant, die Gesamtfertigstellung im Jahr 2022.

4.3 Projekte in Planung

FW 1 Hauptfeuerwache - Sanierung

Der Projektauftrag für den Ausführungsabschnitt A wurde Ende des Jahres 2017 im Stadtrat erteilt. Der Baubeginn für den 1. Sanierungsabschnitt ist für Mitte des Jahres 2019 vorgesehen. Für die Ausführungsabschnitte B und C werden zur Zeit die Unterlagen für die Projektgenehmigung erarbeitet. Die Gesamtmaßnahme mit insgesamt drei Sanierungsabschnitten (mit sechs Gebäudeteilen) läuft bis 2026.

FW 9 Neuperlach - Sanierung

Die Vorplanung ist abgeschlossen und der Projektauftrag wurde im Oktober 2017 durch den Stadtrat erteilt. Der Baubeginn des 1. Bauabschnitts ist im Jahr 2020 vorgesehen. Die Gesamtmaßnahme mit insgesamt vier Sanierungsabschnitten, die während des laufenden Betriebs zu realisieren sind, läuft bis ins Jahr 2027.

5. Zeitschiene aufgrund rechtlicher Vorgaben

Das im Grundsatzbeschluss 2013 dargestellte Standortkonzept basiert auf der Feststellung, dass die Hilfsfrist in vielen Bereichen des Stadtgebiets nicht eingehalten werden kann. Bereits mit diesem Beschluss wurde durch die Branddirektion eine zeitliche Staffelung der Bauvorhaben vorgestellt, um eine Finanzierung und Bearbeitung der Projekte zu ermöglichen. Bevor über weitere zeitliche Streckungen gesprochen werden

kann, bedarf es zunächst einer rechtlichen Betrachtung und Bewertung der Thematik der Hilfsfristüberschreitung.

5.1 Rechtliche Grundlagen für das Standortkonzept

Die Hilfsfrist ist definiert und festgelegt in der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG):

„1.2 Hilfsfrist

Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist).“

In einer Entscheidung des VG Regensburg, Urteil vom 22.10.2003 (BayVBI 2004, 538) wurde festgestellt, dass diese Vorgabe aufgrund fehlender Verankerung im Gesetzestext, nicht rechtsverbindlich sei. Trotzdem sei diese Vorgabe zur Rechtsauslegung bei der Prüfung, ob die Gemeinde gemäß Art. 1 BayFwG ihre Feuerwehren so aufgestellt hat, dass Brände und Explosionsgefahren wirksam bekämpft werden können, heranzuziehen. Das Wort „grundsätzlich“ sei so zu verstehen, dass die Strukturen für eine Hilfsfristerreichung (also die richtige Verortung der Feuerwachen) unter Normalbedingungen vorhanden sein müssen. In Ausnahmefällen, z.B. Einsatzhäufung, Witterungslage und Stau, sei eine Überschreitung der Hilfsfrist bis zu einem gewissen Grad hinnehmbar (Hinweis der Branddirektion: Die Fachliteratur und Gerichtsurteile aus anderen Bundesländern sprechen hier von 5-10 % der Fälle). Innerhalb der Hilfsfrist sei zudem nur der Ersteinsatz zu gewährleisten, nicht aber der bestmögliche Brandschutz. In dem Urteil wird im Weiteren ausgeführt, dass der Abwehrende Brandschutz als Pflichtaufgabe nur in den Grenzen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu leisten sei. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde war, wegen hoher Verschuldung, im vorliegenden Fall nicht gegeben, weshalb die Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflichtaufgabe Abwehrender Brandschutz (neben den anderen Pflichtaufgaben) vom Gericht als nur sehr eingeschränkt anerkannt wurde. Ohne die finanzielle Einschränkung obläge es dem Gemeinderat in Wahrnehmung seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts, ob er zum Schutz der überragenden Rechtsgüter Gesundheit und Leben von Menschen mehr tun möchte, als die gesetzlichen Mindestpflichten.

In dem konkreten Fall hatte eine Gemeinde gegen die rechtsaufsichtliche Beanstandung eines Gemeinderatsbeschlusses durch das Landratsamt geklagt. Die Gemeinde hatte beschlossen, dass ein Gerätehaus in einen anderen Ortsteil verlegt wird. Die Hilfsfrist wäre damit schlechter gewesen, wäre jedoch eingehalten worden. Aufgrund des Urteils

konnte die Verlegung des Gerätehauses, wie vom Gemeinderat beschlossen, erfolgen.

In einer aktuellen Entscheidung des VG Augsburg, Urteil vom 18.07.2016 (Au 7 K 15.488) wird ebenfalls auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Vorgaben aus der Vollzugsbekanntmachung eingegangen. Die Hilfsfrist sei demnach eine allgemein anerkannte Richtschnur, die ausschlaggebend sei für die Frage, ob die Gemeinde in die notwendigen Feuerwehrausrückebereiche gegliedert und damit die Pflichtaufgaben Brandschutz und Technische Hilfeleistung erfüllt seien. Das Gericht folgte der Argumentation der klagenden Gemeinde nicht, dass die Hilfsfrist zu relativieren sei, weil der für die Dimensionierung zugrunde liegende Wohnungsbrand ein seltenes Ereignis sei. In dem vorliegenden Fall seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der erforderliche Neubau oder die Sanierung eines Feuerwehrhauses die Gemeinde finanziell überfordern würde. Damit sei die Einschränkung im BayFwG, dass die Pflichtaufgabe nur im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erbringen sei, nicht gegeben.

In diesem zweiten vorliegenden Fall sollten zwei Feuerwehren in einem gemeinsamen Gerätehaus untergebracht werden. Mit der Folge dass die Hilfsfrist in Teilen des Gemeindegebiets nicht mehr hätte eingehalten werden können. Auch hier beanstandete das Landratsamt den Beschluss des Gemeinderates rechtsaufsichtlich mittels Bescheid, wogegen die Gemeinde klagte. Aufgrund des Urteils konnte die Zusammenlegung der Standorte, wie vom Gemeinderat beschlossen, nicht erfolgen.

Zur Einordnung der bayerischen Vorgabe einer Hilfsfrist von 10 Minuten, sei der Vergleich mit der deutschlandweit anerkannten Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren im Deutschen Städtetag, verwiesen. Dort wird im Falle eines Wohnungsbrandes im 1.OG mit Personenrettung eine Hilfsfrist von 9:30 Minuten gefordert. Die bayerische Vorgabe liegt somit über diesem Wert. Gesetzliche Regelungen finden sich im Übrigen auch in anderen Bundesländern nicht.

Die Branddirektion, als Teil der Verwaltung, hat mit ihrem Grundsatzbeschluss „Zielplanung Feuerwachen 2020 - Standortkonzept Feuerwachen“ in gemeinsamer Sitzung von KommA und KVA am 17.10.2013 und in der Vollversammlung am 23.10.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V13124) auf die heute bereits bestehenden Lücken in der Abdeckung innerhalb der Hilfsfrist hingewiesen. Diese bestehenden Lücken ziehen sich halbmondförmig von Großhadern (einschließlich dem Klinikum) über Laim, Nymphenburg, Angerlohe nach Allach. Es wurde zudem auf die Stadtrandbezirke im Norden und Westen Münchens eingegangen. Durch die Ausweisung neuer Baugebiete besteht hier künftig die Notwendigkeit, die Hilfsfristabdeckungslücken, der ehemals landwirtschaftlichen Flächen, zu schließen. Beispielhaft sind hier Freiham oder die Entwicklungen in Feldmoching zu nennen. Für die ebenfalls vorhandenen Lücken in Harlaching und Waldtrudering sollen technische Lösungen zur Vergrößerung des Abdeckungsradius, mittels Ampelbeein-

flutung durch die Feuerwehr, gesucht werden.

Die im zitierten Urteil des VG Regensburg anerkannte eingeschränkte Leistungsfähigkeit der betroffenen Gemeinde kann für die Landeshauptstadt München hinsichtlich ihrer Pflichtaufgaben nicht geltend gemacht werden. Die geplanten Neubauten zur Erfüllung der Pflichtaufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung stehen in München auf dem Prüfstand, weil Sie mit anderen Projekten konkurrieren, die nicht in jedem Fall Pflichtaufgaben darstellen.

5.2 Bauliche Voraussetzungen im Rahmen der Hilfsfrist

Hilfsfristrelevante Einsatzfahrzeuge des Löschzuges (Hilfeleistungslöschfahrzeug mit einer Höhe von 3,30 m und einer Drehleiter mit einer Höhe von 3,00 m) benötigen eine Durchfahrtshöhe einer Unterführung von mindestens 3,50 m.

Sonderfahrzeuge ohne Relevanz für die Hilfsfrist und mit einer größeren Fahrzeughöhe (z.B. Wechsellader mit Abrollbehälter mit einer Höhe von 4,20 m) benötigen zur Erreichung der Einsatzorte eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,50 m.

5.3 Möglichkeiten zur Entzerrung der Zeitschiene

Durch den Interfraktionellen Arbeitskreis wurde um eine „Darstellung der - im Hinblick auf die Hilfsfristabdeckung für die betroffenen Stadtteile - zeitlich vertretbare Streckung der notwendigen Maßnahmen“ gebeten. Die Branddirektion sieht aus fachlichen und rechtlichen Gründen keine Möglichkeit, dem Stadtrat eine nochmalige Streckung der Bauvorhaben vorzuschlagen. In der nachfolgenden Ziffer 6 des Vortrages wird dargestellt, dass die ursprüngliche Zeitschiene aufgrund äußerer Rahmenbedingungen bereits gestreckt wurde.

Wie bereits dargestellt, bestehen Optimierungspotenziale hinsichtlich der Pflichtaufgaben Brandschutz und Technische Hilfeleistung. Eine weitere zeitliche Streckung der Bauvorhaben von Feuerwachen ist mit der politisch gewollten Akzeptanz von Überschreitungen der Hilfsfrist gekoppelt. Verschiebungen von Bauprojekten, die zur Erfüllung der Pflichtaufgaben erforderlich sind, müssten somit auf Basis politischer Entscheidungen erfolgen. Von einer weiteren Verschiebung wird durch die Branddirektion als Fachdienststelle abgeraten, da mögliche Konsequenzen einer solchen Entscheidung gegebenenfalls rechtsaufsichtliche Beanstandungen der übergeordneten Behörde (Regierung von Oberbayern) sein können - siehe vorhergehend dargestellte Urteile der Verwaltungsgerichte.

Große städtebauliche Entwicklungen z.B. im Nordwesten wären nur unter Außerachtlassung des Brandschutzes und damit unter Inkaufnahme der Gefährdung von Menschenleben und des Verlustes von Sachwerten umsetzbar.

6. Zeitschiene aufgrund äußerer Rahmenbedingungen

Gegenüber der Darstellung von 2013 haben sich, aufgrund von äußeren Rahmenbedingungen und Änderungen von gesetzlichen Grundlagen, die in der Planung zu berücksichtigen waren, bereits Verschiebungen ergeben.

Verzögernde Fremdeinflüsse werden von der Branddirektion auch für die noch in Vorbereitung und in der Phase der Grundstückssuche und Grundstückssicherung befindlichen Projekte erwartet. Insbesondere für die seitens der Branddirektion mit höchster Dringlichkeit eingestufte Feuerwache Laim ist wegen der Schnittstellen mit dem U-Bahnbau und einem Bebauungsplanverfahren, mit einem deutlich späteren Baubeginn, als im Jahr 2013 angenommen, zu rechnen.

Auch die Feuerwache in Feldmoching ist noch abhängig von den Planungen der Bahn zur Errichtung der Unterführung in der Lerchenauer Straße.

Insofern ergeben sich hieraus bereits Verschiebungen und damit Entzerrungen des Gesamtzeitplans. Die Grundstückssicherung muss für alle in Vorbereitung befindlichen Standorte nun zügig vorangetrieben werden, um die nachfolgend vorgeschlagenen Termine zum Baubeginn, noch halten zu können.

Übersicht der Gesamtzeitschiene

Primäre Sortierung erfolgt nach Status des Projektes und sekundär nach Nummer der Feuerwache.

Feuerwache	Darstellung Zeitschiene im Grundsatzbeschluss 2013		Vorschlag einer neuen Zeitschiene		
	im Text	Baubeginn (in Jahreszahlen)	Baubeginn	Inbetrieb- nahme	Kosten im MIP in Mio. €
Fertiggestellte Projekte					
Neubau FW 4 Schwabing mit Neuer Integrierter Leitstelle	-	2013	2013	2016	84,19
Projekte in Ausführung					
Neubau FW 5, Ramersdorf ¹	-	2016	2017	2022	99,91
Projekte in Planung					
Sanierung FW 1 Hauptwache Ausf.-Abschnitt A ^{1 und 3} Ausf.-Abschnitt B u. C ²	-	2016	2019	2026	111,05
Sanierung FW 9 Neuperlach ¹	-	2018	2020	2027	68,14 (ohne zusätzlich geplante Wohnungen)
Gesamtkosten im MIP in Mio. €					363,29

¹ MIP 2017 - 2021 (Beschluss der VV vom 13.12.2017)

² Große Vorhaben (Bekanntgabe in der VV vom 23.11.2017)

³ Projektgenehmigung Ausf.-Abschnitt A (Beschluss der VV vom 13.12.2017, Nr. 14-20 / V 10324)

Feuerwache	Darstellung Zeitschiene im Grundsatzbeschluss 2013		Vorschlag einer neuen Zeitschiene		
	im Text	Baubeginn (in Jahreszahlen)	Baubeginn	Inbetriebnahme	Große Vorhaben – Grobe Kostenannahme
Projekte in Vorbereitung					
Erweiterung Feuerweherschule am Standort FW 2 Sendling	mittelfristig	2018	2021	2026	85,00
Neubau FW Laim (Ersatz für FW 3 Westend)	in 5-8 Jahren (von 2013 an)	2018-2021	2029	2031	50,00
Neubau FW Aubing (Ersatz für FW 6 Pasing)	in 12-17 Jahren (von 2013 an)	2025-2030	2025	2027	105,00
Neubau FW Allach (Ersatz für FW 6 Pasing)	in 12-17 Jahren (von 2013 an)	2025-2030	2027	2029	
Neubau FW Feldmoching (Ersatz FW 7 Milbertshofen)	in 8-12 Jahren (von 2013 an)	2021-2025	2025	2027	75,00
Neubau FW Freimann (Ersatz für FW 7 Milbertshofen)	in 8-12 Jahren (von 2013 an)	2021-2025	2023	2025	
Neue Maßnahmen					
Provisorium FW Laim	-	-	2021	2021	15,00
Erweiterung FW 8	-	-	2030 ff		noch nicht abschätzbar
Gesamtsumme Große Vorhaben – Grobe Kostenannahme in Mio. €					
					min. 330,00
Kostenannahme Gesamt in Mio. € (aus beiden Tabellen)		min. 500 Mio. € laut Schätzung der SKA		min. 700 Mio. €	

Bei den, für die Projekte in Vorbereitung und Neuen Maßnahmen, genannten Zahlen handelt es sich um grobe Kostenannahmen zu den großen Vorhaben. In dem Wert Kostenannahme Gesamt sind die Indexentwicklung, die zusätzlichen Dienstwohnungen für die FW 5 sowie das in 2013 noch nicht bekannte Vorhaben der Feuerweherschule am Standort FW 2 und das Provisorium für die FW 3 berücksichtigt. Die tatsächlichen Projektkosten können erst im Rahmen einer konkreten Objektplanung ermittelt werden.

Den dargestellten Kosten sind Erlöse für die eventuelle Veräußerung von frei werdenden Grundstücken bzw. die anderweitigen städtischen Nutzungsmöglichkeiten entgegenzustellen.

7. Ausführungsstandards und Bauausführung in den Feuerwachen

Durch den Interfraktionellen Arbeitskreis wurde um eine Stellungnahme zu den baulichen Ausführungs- und Baustandards in den Feuerwachen gebeten. Zunächst ist im Hinblick auf andere Standards zu städtischen Bauwerken festzustellen, dass diese i.d.R. zwischen Baureferat (oder it@M) und Nutzerreferat verwaltungsintern abgestimmt wurden. Durch das mfm ist die Verantwortung für die Bauvorhaben auf das Kommunalreferat als Vermieterreferat verlagert worden. Die Darstellung der erforderlichen technischen Anlagen in einem ausreichendem Detaillierungsgrad ist sehr komplex, weshalb auf eine ausführliche Darstellung im Rahmen einer Stadtratsvorlage verzichtet werden muss. Angestoßen durch den Interfraktionellen Arbeitskreis ist das Bauinvestitionscontrolling der Stadtkämmerei inhaltlich im Detail intensiver eingebunden worden. Es sollen deshalb für die Feuerwachen spezifische Vorgaben, ergänzend zu den bereits vorhandenen Standards, unter Einbindung von Baureferat, Kommunalreferat und Stadtkämmerei abgestimmt werden.

In der nachfolgenden kurzen Darstellung ausgewählter Themen soll unterschieden werden zwischen der

- Bauausführung von Oberflächen und den Vorgaben zu baulichen und baukonstruktiven Qualitäten,
 - der technischen Gebäudeausrüstung,
 - sowie der notwendigen Elektro-, Informations- und Kommunikationstechnik,
- die sich aus den funktionalen Anforderungen des Feuerwehr- und Einsatzbetriebs ergibt.

7.1 Bauausführung

Die in den Bauvorhaben der LHM angewandten „Planungshinweise und Baustandards für Verwaltungsgebäude“ (Stand: 2007) werden auch für die Ausführung der Feuerwachen herangezogen. Entsprechend werden in den Qualitäten der Oberflächen die gültigen städtischen Vorgaben umgesetzt, wie z.B. der Einsatz von Linoleumbelägen in den Verwaltungs- und Ruheraubereichen. Wo Vorgaben fehlen, z.B. in den hochbelasteten Fahrzeughallen und Werkstattträumen, wurden zusammen mit dem Baureferat anhand einer Betrachtung über den Lebenszyklus des Gebäudes Vorgaben erarbeitet und festgelegt.

Bei den großflächigen Hallen-Alarmtoren wurde bereits die Umstellung auf Sektionaltore vorgenommen und die bisher üblichen kostenaufwändigen Stahlfalttore aufgegeben.

Abgehängte Decken kommen nur zum Einsatz, wenn dies aus raumakustischen Gründen erforderlich ist oder Installationen verdeckt geführt werden müssen.

Im Zuge des Planungsprozesses wird die Optimierung der Wirtschaftlichkeit laufend überprüft und erkannte, sinnvolle Einsparungen entsprechend umgesetzt.

Im Schriftverkehr mit dem Interfraktionellen Arbeitskreis wurden weitere Punkte betreffend der gültigen städtischen Vorgaben benannt (z.B. Begrünung von Dächern, Einsatz von Photovoltaikanlagen bei Nachweis der Wirtschaftlichkeit, Unterschreitung der EnEV-Anforderungen, Verzicht auf den Einsatz von PVC-Kunststoffen und Kunststofffenstern, weitgehender Verzicht auf Aluminium, u.ä.). Diese Vorgaben werden bei allen Bauvorhaben der Stadt München in Planung und Ausführung umgesetzt.

7.2 Technische Gebäudeausrüstung

Im Bereich der Gebäudetechnik sind zahlreiche Anlagen an und in den Feuerwachen zu installieren, die sich durch den Einsatzbetrieb oder Sicherheitsvorschriften ergeben. So entstehen durch den eigentlichen Feuerwehrbetrieb Notwendigkeiten bzw. werden Anforderungen erhoben, die so in anderen städtischen Gebäuden nicht notwendig sind. Für den Bereich der Gebäudetechnik gelten für die ansonsten zur Ausführung kommende Technik die „Qualitätsvorgaben Haustechnik - Sanitär“ (Stand 2011).

Beispielhaft zu nennen für den besonderen Feuerwehrbetrieb sind hier die Wasseranschlüsse zum Befüllen der Löschwassertanks der Feuerwehrfahrzeuge in den Fahrzeughallen und die Hydranten im Außenbereich zu Übungszwecken. Beide Anschlüsse benötigen eine Trennstation zum Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigung. In der Fahrzeughalle sind zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor schädlichen Abgasen, mitfahrende Abgasabsauganlagen, einzubauen. Ein weiteres Beispiel ist die einsatzbezogene IT-Technik und Software (vor allem die Integrierte Leitstelle und das Funknetz). Hierfür sind technische Werkstätten und IT-Labore erforderlich. Diese weisen zahlreiche Rechner und Server an den Arbeitsplätzen auf, weshalb zur Abführung der Abwärme dieser Räume eine Klimatisierung benötigt wird.

In feuerwehrbezogenen Einrichtungen und Werkstätten, wie z.B. Schlauchwaschanlage, Atemschutzwerkstätten, Fahrzeugdesinfektionshalle, Taucherdruckkammer, den Übungseinrichtungen der Feuerweherschule, wie etwa der Brandsimulationsanlage sind die technischen Anforderungen mit keinem anderen baulichen Bereich vergleichbar und müssen einmalig zusammen mit den Fachplanern erarbeitet werden.

7.3 Elektro-, Informations- und Kommunikationstechnik

Gerade im Bereich der Elektro-, Informations- und Kommunikationstechnik sind zahlreiche Anlagen an und in den Feuerwachen zu installieren, die aufgrund des Einsatzbetriebes und des erhöhten Kommunikations- und Informationsbedarfes im Großschadens- und Katastrophenfall notwendig sind.

Die Branddirektion betreibt neben dem Netzwerk auf dem städtischen Backbone ein weiteres EDV-Netzwerk für einsatzbezogene Anwendungen. An bestimmten Arbeitsplätzen sind beide Netzwerke vorzusehen und deshalb die Anzahl der vorzusehenden EDV-Anschlüsse anzupassen.

Ein Brandschaden in den elektrischen und informationstechnischen Zentralen einer Feuerwache, der nicht frühzeitig erkannt wird, würde wegen der Komplexität der Anlagen zu einem wochen- oder monatelangem Ausfall des Spezialgebäudes bis zu dessen Ersatz führen. Gleiches gilt für die Fahrzeughallen. Auch wenn der Verlust der Fahrzeuge durch Inbetriebnahme von Reservefahrzeugen ersetzbar ist, so stehen keine gleichwertigen Gebäude zur Verfügung. Deshalb müssen in den Technikzentralen, ebenso wie in den Fahrzeughallen Maßnahmen getroffen werden, um solche Szenarien zu vermeiden. Bei den Feuerwachen läuft die gesamte Alarmierung und kabelgebundene Kommunikation über die Glasfasernetzverbindungen an das städtische Wide-area-network (WAN), das aus diesem Grund entsprechend sicher auszuführen ist.

Für bestimmte Nutzungsbereiche ist ein Mobiltelefonempfang sicherzustellen, um im Großschadens- und Katastrophenfall die Erreichbarkeit der operativ-taktischen Führungsgremien, Katastrophenschutzeinheiten und des technischen Supports sicherzustellen. Wie auch in anderen städtischen Gebäuden soll in den Feuerwachen öffentliches M-WLAN angeboten werden. Für die Updates einsatzbezogener IT, die auf den Fahrzeugen verbaut ist, wird in den Fahrzeughallen WLAN zum Zugriff auf das einsatzbezogene EDV-Netzwerk benötigt. Daneben gibt es seit Kurzem die Möglichkeit über WLAN auch in das städtische Netzwerk zuzugreifen, was u.a. für Schulungsbereiche vorzusehen ist.

Die in den Fahrzeughallen stehenden Einsatzfahrzeuge erhalten bei der Alarmierung ein Datentelegramm mit Einsatzinformationen auf ihr Funkgerät. Die Einsatzführungsdienste und ausgewählte Fahrzeuge mit hoher Einsatzfrequenz sind mit Funkmeldeempfängern ausgestattet. Dazu ist in allen Feuerwachen eine gute Funkversorgung erforderlich.

In den Feuerwachen werden auf den Fahrzeugen hohe Sachwerte gelagert, abhörsichere Funkgeräte und verschreibungspflichtige Medikamente vorgehalten. Als Teil der Sicherheitsbehörden stellen Feuerwachen potentielle Ziele für Angriffe dar (wie z.B. 2015 in Frankfurt bei den Protesten gegen die Eröffnung des EZB-Gebäudes oder die Gefährdungen 2017 während des G20-Gipfels in Hamburg). Dem stehen die Anforderung gegenüber beim Ausrücken im Alarmfall, möglichst offene Türen und Tore zu haben. Um diese komplexen Betriebsabläufe und Sicherheitsansprüche abdecken zu können, ist die Installation einer elektronischen Zutrittskontrolle/Schließanlage erforderlich.

Die Alarmierung der Einsatzkräfte in den Feuerwachen erfolgt über ein optisches (Alarmlicht) und ein akustisches Signal (Gong) und anschließender Durchsage über die Lautsprecheranlage. Da die Lautsprecheranlage derzeit nur vollflächig das gesamte Gebäude beschallen kann, wird insbesondere nachts die komplette Wachmannschaft geweckt, auch wenn nur ein Einzelfahrzeug zu einem Bagatelleinsatz ausrückt. Es soll deshalb, aus Gründen der Gesunderhaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zukünftig die Möglichkeit geben die Ruheräume gezielt einzeln anzusprechen und zu alarmieren.

Die zahlreichen Anlagen in der Informations- und Kommunikationstechnik arbeiten heute mit Computern, die sehr empfindlich auf Stromschwankungen reagieren. Nach einer Abschaltung müssen diese Anlagen erst hochgefahren werden, was teilweise mehrere Minuten dauern kann. Um auch bei Stromschwankungen eine Erreichbarkeit und Alarmierbarkeit sicherzustellen, ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (Batteriepufferung) für bestimmte Anlagen vorzusehen. Die Feuerwachen als Teil der kritischen Infrastruktur müssen aber auch im Falle großflächiger und langandauernder Stromausfälle weiterhin funktionieren, um ihre Aufgabe als Stützpunkte der Gefahrenabwehr erfüllen zu können. Die Liegenschaften müssen deshalb mit einer stationären Notstromversorgung umfassend abgesichert werden.

Neben diesen beispielhaft dargestellten technischen Anforderungen entspricht die Ausstattung der Verwaltungsbereiche den üblichen städtischen Planungsrichtlinien für EDV-Netze.

8. Immobilienwirtschaftliche Betrachtung

Das Kommunalreferat als Eigentümer und Bauherr für die Gebäude der Branddirektion nimmt zur Kenntnis, dass die Branddirektion eine zeitliche Streckung der Baumaßnahmen, aufgrund der jetzt schon bestehenden Abdeckungslücken bei Rettungseinsätzen und des Wachstums der Stadt, nicht vertreten kann.

Das Kommunalreferat stellt im Zusammenhang mit anderen, vom Referat zu erledigenden Aufgaben fest, dass vor allem in den letzten Jahren die Einwohnerzahl innerhalb des Stadtgebiets stark angestiegen ist und von einem weiteren starken Anstieg auszugehen ist. Dies löst Handlungsbedarf bei der Anpassung der Infrastruktur für die Bevölkerung aus. Dies umfasst auch ein funktionierendes Rettungswesen.

Das Kommunalreferat unterstützt daher den Vorschlag des Kreisverwaltungsreferates, von einer zeitlichen Entzerrung der Baumaßnahmen für Feuerwachen abzusehen.

Aus heutiger Sicht stehen für alle geplanten Baumaßnahmen einschließlich neuer Wachstandorte, stadteigene Grundstücke zur Verfügung, so dass zur Umsetzung der Zielplanung keine Grunderwerbskosten anfallen werden. Den dargestellten Kosten sind Erlöse für die eventuelle Veräußerung von frei werdenden Grundstücken bzw. die anderweitigen städtischen Nutzungsmöglichkeiten entgegenzustellen.

9. Abstimmung Referate/Dienststellen

Die Stadtkämmerei, das Baureferat und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung haben der Beschlussvorlage zugestimmt.

10. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

11. Unterrichtung der Korreferentinnen und der Verwaltungsbeiräte

Der Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und dem Verwaltungsbeirat der Branddirektion, Herrn Stadtrat Christian Vorländer, sowie der Korreferentin des Kommunalreferates Frau Stadträtin Ulrike Boesser und dem Verwaltungsbeirat des Immobilienmanagements Herrn Stadtrat Jens Röver wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine Aufnahme der Vorlage in die Beschlussvollzugskontrolle ist nicht notwendig, da der Stadtrat im Rahmen der weiteren Beschlüsse zur Grundstückssicherung oder im Rahmen der Baubeschlüsse ohnehin durch das Kommunalreferat laufend, mit der Angelegenheit befasst wird.

II. Antrag der Referentin und des Referenten

Der Kreisverwaltungsausschuss und der Kommunalausschuss beschließen als gemeinsamer Ausschuss vorberatend:

1. Der Stadtrat bekräftigt den bereits mit Grundsatzbeschluss vom 23.10.2013 anerkannten Bedarf für die Aufstockung auf 12 Feuerwachen. Er erkennt die Notwendigkeit der Anpassung eines schlagkräftigen „Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung“ als wichtigen Pfeiler für eine sichere und lebenswerte Stadtgesellschaft an.
2. Der Stadtrat stimmt der dargestellten Zeitschiene zur Realisierung der Bauprojekte zu. Das Kommunalreferat wird beauftragt und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird gebeten, die für die Grundstückssicherung und die Baurechts-schaffung notwendigen weiteren Schritte rechtzeitig durchzuführen.
3. Der Stadtrat erkennt das grundsätzliche Erfordernis für eine provisorische Feuerwache in Laim, bis zur Errichtung des endgültigen Standortes, an. Das Kommunalreferat wird beauftragt umgehend nach Sicherung eines Grundstücks den Vorplanungsauftrag gemäß Hochbaurichtlinien verwaltungsintern herbeizuführen oder durch den Stadtrat erteilen zu lassen.
4. Das Kommunalreferat wird beauftragt, die Projektbeschlüsse für die einzelnen Bauvorhaben rechtzeitig herbeizuführen.
5. Die Darstellung zu den baulichen Ausführungsstandards wird vom Stadtrat anerkannt. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt zusammen mit dem Baureferat, dem Kommunalreferat und der Stadtkämmerei die für den Einsatzbetrieb erforderlichen Anlagen und Qualitäten abzustimmen und bei Bedarf fortzuschreiben.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Die Referentin

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Frank
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium – D-II-V/SP

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei – (2x)

zur Kenntnisnahme.

V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Kommunalreferat
2. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
3. An das Baureferat
4. An das KVR-GL/2 (3x)
5. An das KVR-GL/23
zur Kenntnis.

6. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA-IV, Branddirektion, ZD 1
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24